

Verordnung

über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht im Gebiet der Stadt Bad Münster am Deister - KatzenVO - vom 29.11.2012

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. Seite 353) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 279) hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Bad Münster am Deister beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (2) Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Als Katzenhalterin bzw. Katzenhalter im Sinne von Abs. 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (5) Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.
- (6) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind sowohl männliche als auch weibliche Katzen.

§ 2 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Kastrations-, Kennzeichnungs- bzw. Registrierpflicht nach § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt (§ 59 Abs. 1 Nds. SOG).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

Bad Münster, den 29.11.2012

Stadt Bad Münster am Deister
Der Bürgermeister

Büttner

- *) Die Vorstehende Verordnung wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 11.12.2012 veröffentlicht.